

## Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die zum 01.08.2020 in Kraft tritt.

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1.	Das monatliche Entgelt beträgt bei wöchentlich einmaligem Unterricht	Zeit	Kinder/ Jugendliche EUR	Erwachsene EUR
1.1	Musikbabys	30 Min.	21,00	
1.2	Musikmäuse	45 Min.	21,00	
1.3	für die musikalische Früherziehung -zweijährig-	75 Min	25,00	
1.4	Instrumentenkarussell	45 Min.	25,00	
1.5	für die Instrumentalausbildung (einschl. Gesang)			
1.5.1	Einzelunterricht	45 Min.	70,00	113,00
1.5.2	Einzelunterricht	30 Min.	52,50	85,00
1.5.3	Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Min.	40,50	66,00
1.5.4	Gruppenunterricht ab 3 Schüler	45 Min.	31,50	50,00
1.5.5	Vorberufliche Fachausbildung (45 Min. Hauptinstrument, 45 Min. Nebeninstrument, 45 Min. Gruppenunterricht in Theorie)		125,00	
1.5.6	Zehnerkarte für Erwachsene	30 Min. 45 Min.		255,00 340,00
1.6	Gruppenunterricht Theorie - ab 5 Schüler	45 Min.	21,00	
1.7	Spiel-, Sing- und Instrumentalkreise werden entgeltfrei angeboten.			
1.8	Kooperationen der Kreismusikschule mit öffentlichen Schulen im Kreis Heinsberg		Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.	
1.9	Projekte der Kreismusikschule		Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.	
2.	Nehmen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten am Unterricht der Kreismusikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt			
	bei 2 Kindern um 15 % je Kind, bei 3 Kindern um 25 % je Kind, bei 4 Kindern um 30 % je Kind, bei 5 Kindern um 35 % je Kind.			

3. Für die Miete von Instrumenten des Kreises ist ein Entgelt von 12,00 EUR monatlich zu zahlen. Instrumente können in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden.
4. Das Entgelt ist monatlich am ersten Arbeitstag fällig.
5. Während der Ferienzeit an allgemein bildenden Schulen und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Das Entgelt ist jedoch monatlich weiterzuzahlen.
6. Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.
7. Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger, die Inhaber eines Gutscheines im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungspaket) sind, haben diesen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Entgeltordnung einzusetzen. Der Bildungsgutschein ist der Musikschule des Kreises Heinsberg auszuhändigen.

8. Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt.
9. Die Abmeldung eines Schülers vom Musikunterricht der Kreismusikschule kann nur schriftlich jeweils einen Monat vor dem 30. April und 31. Oktober bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorgenommen werden. Eine Abmeldung aus einem laufenden Früherziehungs- bzw. Grundkurs ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
10. Für nicht im Kreis Heinsberg Wohnhafte:  
Für die einzelnen Unterrichtsangebote wird das Entgelt zumindest kostendeckend kalkuliert.
11. Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige:  
Das monatlich zu zahlende Entgelt ermäßigt sich um 25 %.

**Abmeldungen bei den Musiklehrern sind unwirksam.**